

# **Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung in der Grundschule Lupburg**

vom 2. Februar 2012

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 16 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 689), erlässt der Markt Lupburg folgende Satzung:

## **§ 1 Trägerschaft und Zweckbestimmung**

- (1) Der Markt Lupburg ist Träger der Mittagsbetreuung an der Grundschule Lupburg – nachfolgend Mittagsbetreuung genannt. Sie wird vom Markt Lupburg als öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinne des Art. 22 GO betrieben.
- (2) Die gemeindliche Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung zur Betreuung von Grundschulkindern jeweils nach Unterrichtschluss.

## **§ 2 Aufnahme**

- (1) Der Besuch der Mittagsbetreuung an der Schule ist freiwillig.
- (2) Aufgenommen werden Kinder der 1. bis 4. Klassen der Grundschule Lupburg. Die Höchstzahl der aufzunehmenden Kinder wird vom Markt Lupburg bestimmt. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten.
- (3) Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach pflichtgemäßem Ermessen vorgenommen.
- (4) Da die Durchführung der Mittagsbetreuung an die staatliche Förderung geknüpft ist, wird das Weiterbestehen überprüft, wenn die von den Förderstellen vorgegebene Mindestteilnehmerzahl von zwölf Schulkindern unterschritten wird.
- (5) Ein Anspruch auf Beförderung wird mit der Aufnahme nicht begründet.

## **§ 3 Anmeldung**

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt jeweils für ein Schuljahr.
- (2) Die Aufnahme setzt die Anmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt in der Grundschule Lupburg (mit Ausnahme des Schuljahres 2012/2013).
- (3) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben.

#### **§ 4 Abmeldung, Meldung einer Änderung**

- (1) Das Kind scheidet aus der Mittagsbetreuung aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 7 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der Schule nach § 1 gehört.
- (2) Die Abmeldung oder Änderung der Betreuungszeit erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten. Die Abmeldung oder Änderungsmeldung ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum Monatsende zulässig.

#### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die Einrichtung der Mittagsbetreuung ist grundsätzlich an Tagen geöffnet, an denen auch Schulunterricht stattfindet. Während der Ferienzeit oder an Feiertagen bleibt die Einrichtung geschlossen.
- (2) Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt jeweils nach Unterrichtsschluss bis längstens 14.00 Uhr.

#### **§ 6 Verpflegung**

Während der Mittagsbetreuung wird ein warmes Mittagessen angeboten.

#### **§ 7 Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die aufgrund einer Krankheit am Schulunterricht nicht teilnehmen, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten.

#### **§ 8 Ausschluss vom Besuch**

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere
  - Wenn es innerhalb der letzten zwei Monate mehr als drei Wochen unentschuldig gefehlt hat
  - Wenn die Personensorgeberechtigten mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens zwei Monate im Rückstand sind
  - Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen berechnete Anweisungen des Betreuungspersonals

### **§ 9 Besuchsjahr**

Das Besuchsjahr für die Mittagsbetreuung an der Schule beginnt und endet mit dem jeweiligen Schuljahr.

### **§ 10 Haftung**

- (1) Der Markt Lupburg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2012 in Kraft.

Lupburg, den

Meier  
Erster Bürgermeister